

IKAD - Statuten

- Name**
Art. 1.1 IKAD - Internationales Kompetenzzentrum für Architektur und Digitale Medien (International, weil es sich um ein Branchenportal im Internet handelt, www.IKAD.info und eine IKAD Mitgliedschaft in allen Ländern möglich ist).
- Sitz**
Art. 1.2 Der Sitz von IKAD wird durch den Vorstand bestimmt. Er befindet sich in der Regel am Ort des Sekretariates in Zürich.
- Organe**
Art. 2.1 Die Vereins-Organe von IKAD sind:
a) Vorstand mit einem Vorstandsvorsitzenden
b) Generalversammlung
c) Sekretariat (hat auch die Funktion des Kassierers inne)
d) Kommissionen (auch Arbeitsgruppen genannt)
e) Revisor (Revisor und Ersatzrevisor werden durch Generalversammlung gewählt)
- Art. 2.2 Die Ernennung von zeichnungsberechtigten Personen ist Sache des Vorstandes.
- Art. 2.3 Der Vorstand ist für die Beschlussfassung zuständig
- Art. 2.4 Der Vorstand bleibt für die ersten 5 Jahre fix (Anschliessend gilt Art. 9.6)
- Art. 2.5 Der Vorstand und die Kommissions-Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Zweck**
Art. 3.1 IKAD - ist ein unabhängiger Verein, welcher den Architekten (sprich: Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sowie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten) helfen soll, den immer grösser werdenden Spagat zwischen der Architektur und den Digitalen Medien halten zu können.
Aus diesem Grund wird IKAD zu einer Akkreditierungsstelle für EDV-Schulen und fördert durch die Einführung von Testaten und Zertifikaten den professionellen Unterricht der digitalen Medien (Nachweisbare Fachkompetenz).
Akkreditierte Schulen erhalten von IKAD Testathefte, in welchen die besuchten Kurse eingetragen werden. Mit Prüfungen testen die autorisierten Schulen den Wissenstand der Baufachleute und erteilen nur dann Zertifikate, wenn die Mindestanforderungen erfüllt wurden. Die programmspezifischen CAD-Zertifikate werden wegen dem schnellen Updatezyklen der Software die entsprechenden Versionsnummer der geprüften Software ausweisen (z.B. CAD-Basic Zertifikat - ArchiCAD Vers. 9.0).
- Art. 3.2 Die Ziele des Vereines sind:
- a) den Ausbildungsstandard und die beruflichen Karrierechancen von Architekten, Bautechnikern, Bauleitern, Hochbauzeichner, etc. sowie deren professionelle Verhaltensweisen zu fördern.
- b) Standards für die Architektur und die Digitalen Medien zu entwickeln.
- c) Fachgruppen zu bilden, um den Erfahrungsaustausch und die Schnittstellen in den einzelnen Fachgebieten zu vertiefen.
- d) Untersuchungen und Forschungsprojekte zu koordinieren und durchzuführen
- e) eine Plattform für die Zusammenarbeit mit Firmen, Berufsgruppen, Verbänden, Hochschulen und der Öffentlichkeit zu entwickeln.
- g) den Mitgliedern aktuelle Informationen über Architektur und Digitale Medien zu vermitteln.

- Art. 3.3 Sämtliche Bemühungen von IKAD werden auf der gleichnamigen Homepage transparent gemacht. Dort sind alle akkreditierten Schulen aufgelistet, Die Kommissionsmitglieder, welche das Anforderungsprofil der spezifischen Zertifikate definieren, sowie das Wissen welches mit diesen Zertifikaten geprüft wird.
Die Arbeitnehmer, welche im Besitz eines IKAD Zertifikates sind, haben bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und die Arbeitgeber, bekommen für die Evaluation von neuen Mitarbeitern einen neutralen Leistungsausweis.
- Art. 3.4 IKAD nimmt die fachlichen, berufs-politischen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes im allgemeinen und seiner Mitglieder im besonderen gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Oeffentlichkeit wahr.
- Art. 3.5 IKAD fühlt sich Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermassen verpflichtet.
IKAD unterstützt die Gleichstellung von Mann und Frau und berücksichtigt die kulturelle Vielfalt des Landes und die sprachliche Herkunft seiner Mitglieder.
- Art. 3.6 IKAD unterhält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Kompetenzzentren und fördert eine hochschulübergreifende Vernetzung.
- Art. 3.7 Zur Regelung einzelner Sachfragen sowie der Tätigkeit von Kommissionen und Arbeitsgruppen kann der Vorstand Reglemente und Empfehlungen erlassen.
Für die Zertifizierungstests werden spezifische Prüfungsreglemente erarbeitet.

Sprachen

- Art. 4.1. Statuten und andere schriftliche Dokumente wie z.B. die Akkreditierungsbestimmungen für Schulen oder die Reglemente für das Erlangen der Zertifikate werden vorerst nur in deutsch erarbeitet.
Übersetzungen auf Englisch erfolgen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Aufgaben

- IKAD erfüllt zur Erreichung des Vereinszweckes folgende Aufgaben:
- Art. 5.1. Vertretung der Schweizer CAD-Branche an ausgewählten internationalen Anlässen
- Art. 5.2 Mitwirkung bei der Ausarbeitung von allfälligen Richtlinien im CAD-Bereich
- Art. 5.3 Bekanntmachung von neuen Schnittstellen, Standards und Produktneuheiten auf www.ikad.info
- Art. 5.4 Führen eines branchenspezifischen Veranstaltungskalenders auf www.ikad.info
- Art. 5.5 Qualitätssicherung von CAD- und verwandten Ausbildungen
- Art. 5.6 Die Kommissionen definieren die Anforderungsprofile der IKAD-Zertifikate
Die Schulen, welche autorisiert sind IKAD-Zertifikate auszustellen, sind unter www.ikad.info aufgelistet
- Art. 5.7 Firmen-Mitglieder haben die Möglichkeit kostenlos ihre Firmen auf www.ikad.info in der Rubrik Dienstleister einzutragen.
- Art. 5.8 IKAD zeichnet professionelle Publikationen mit dem IKAD-Label aus
- Art. 5.9 IKAD unterhält den Server: www.cad-lib.net und bau-forum.ch mit für member kostenlosen up- und download Möglichkeiten.
(Alle uploads werden mit Datum und usernamen versehen).

Mitgliedschaft

- Art. 6.1 IKAD kennt folgende Mitgliedschaftskategorien
- a) Mitglieder auf Stufe Insider (IKAD-Experten)
 - b) Mitglieder auf Stufe Teacher (IKAD-Instruktoren)
 - c) Basismitglieder Member (Studierende mit Fotokopie der Legi 50% Rabatt)
 - d) Firmenmitglieder
- Art. 6.2 Die Mitgliedschaft ist persönlich. Jedes Mitglied ist für sein login-account haftbar. Bei Missbrauch (z.B. upload von Files mit verbotenen Inhalt wie z.B. Viren, Bilder mit pornographischem Inhalt oder urheberrechtlich geschützte Files) wird die Mitgliedschaft für diese Person (ohne Recht auf Rückvergütung des Jahresbeitrages) für immer gelöscht. Zudem werden die Personalien des fehlbaren Mitgliedes an die Strafbehörden weitergegeben.
- Art. 6.3 Die Jahresbeiträge sind im voraus zu bezahlen. Die Jahresgebühr wird per Kreditkarte online bezahlt. Für Mitglieder die nicht per Kreditkarte bezahlen wollen ist Vorauszahlung möglich. Die Freischaltung erfolgt mit dem Eingang der Zahlung bei IKAD
- Art. 6.5 IKAD kann kostenlose Ehrenmitgliedschaften für den Verein fördernde Mitglieder oder Institutionen erteilen

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 7.1 alle Mitglieder von IKAD erhalten auf den Servern www.cad-lib.net und www.bau-forum.ch kostenlos die Möglichkeit Files up- und downloaden zu können. Die Mitglieder sind verpflichtet die Files in der hierfür vorbereiteten Bibliotheksstruktur abzulegen.
- Art. 7.2 Mitglieder mit dem Status: teacher haben die Möglichkeit vom IKAD-Server Schulungsunterlagen im PDF-Format herunterzuladen und in Ihrem persönlichen Unterricht zu verwenden- respektive diese auszudrucken und an Ihre Schüler zu verteilen.
- Art. 7.3 Insider haben die Möglichkeit Informationen für andere Mitglieder ins Netz zu stellen. Diese Informationen dürfen aber nicht kommerzieller Natur sein. (z.B. Informationen über kostenlose Programmupdates, Bugs und ihre Patches)

Werbung

- Art. 8.1 IKAD hat das Recht news-Flashes aufzuschalten um den administrativen und programmiertechnischen Aufwand finanzieren zu können. Diese news-Flashes müssen zwingend mit dem Kerngeschäft von IKAD zu tun haben. Denkbar sind so z.B. die Vorstellung neuer Hard- und Software oder Vorstellung von computergesteuerten Produktionsprozessen (Firmenportraits).

Generalversammlung

- Art. 9.1.1 Jährlich findet eine Generalversammlung der Mitglieder von IKAD statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
 - b) Abnahme der Jahresberichte

- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Erteilung der Entlastung an den Vorstand
 - d) Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge, Behandlung von Beschwerden
 - e) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Genehmigung eines allfälligen Geschäftsstellenreglements.
 - g) Bestätigung der Vorstandsmitglieder, Wahl des Revisors und der Stimmenzähler
 - h) Beschlussfassung über Anträge (siehe Art. 9.2) und Verschiedenes
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 9.1.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen. Einem solchen Begehren, das unter Aufführung des Zweckes schriftlich an den Vorstand gestellt wird, ist innerhalb von 6 Wochen durch Versand der Einladung Rechnung zu tragen.
- Art. 9.1.3 Einberufung der Generalversammlung
Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Sekretär per e-mail eingeladen.
- Art. 9.1.4 Anträge
Anträge gemäss Art. 9.2 dieser Statuten müssen bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Sekretär von IKAD eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.
- Art. 9.1.5 Stimm- und Wahlrecht
An der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Stellvertreter sind durch eine schriftliche Vollmacht des eingetragenen Mitglieds stimmberechtigt. Jeder Stellvertreter, welcher selbst Mitglied sein muss, darf nur ein Mitglied vertreten. Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie des Voranschlages haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- Art. 9.1.6 Erforderliches Mehr
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Statutenänderung und Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein und benötigen zur Auflösung eine Zweidrittelsmehrheit.
Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Versammlung entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit.
- Art. 9.1.7 Gang der Verhandlungen
Die Generalversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
Sollten an einer Generalversammlung Anträge gestellt werden welche die Landesregeln die Statuten oder die Philosophie von IKAD in Frage stellen, so hat der Vorstandsvorsitzende ein Vetorecht.

- Art. 9.2 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit IKAD Vorschläge für neue Themen oder Kommissionsmitglieder einzureichen aber auch Kritik oder Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
Damit diese Feedbacks für alle einsehbar sind, wird ein spezifisches Chat-Forum für IKAD-Interna eingerichtet.
- Art. 9.3 Vorstand und Arbeitsgruppen treffen sich nach Bedarf
(z.B. zur Ausarbeitung von Zertifizierungsbestimmungen).
- Art. 9.4 Die Buchhaltung wird durch den Sekretär als einfache Tabelle mit einer Spalte für die Einnahmen und einer Spalte für die Ausgaben geführt.
(Keine doppelte Buchhaltung)
Abschluss der Buchhaltung auf Ende Kalenderjahr- Ueberprüfung durch Revisor.
- Art. 9.5 Der Revisor überprüft die Buchhaltung und hat die Bilanz zu unterschreiben.
- Art. 9.6 Der Vorstand umfasst mindestens 3, maximal 7 Personen
Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Sekretär und Vorstandsvorsitzende bleibt fix um die Kontinuität von IKAD sicherstellen zu können.
Bei Ausscheiden eines Vorstand-Mitgliedes während der Amtsdauer können die anderen Vorstandsmitglieder interimistisch eine Nachfolge bestimmen, welche in der kommenden Generalversammlung bestätigt werden muss.
- Art. 9.7 Alle Vorstandsmitglieder müssen Diplomierte Fachleute und ausgewiesene CAD-Spezialisten mit langjähriger Berufserfahrung sein.
- Art. 9.8 Die Berufung von neuen Vorstandsmitgliedern, ist Sache des Vorstandes und bedarf der Einwilligung von allen Mitgliedern.
- Art. 9.9 Die Berufung von Mitgliedern in die Arbeitsgruppen oder Fachkommissionen ist Sache des Vorstandes und bedarf der Einwilligung von allen Vorstandsmitgliedern.
- Art. 9.10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zustehen. Der Vorstand ist insbesondere dafür besorgt, dass die Statuten eingehalten, die Beschlüsse durchgesetzt und die vorhandenen Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden.
Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an eine Geschäftsstelle übertragen. Er erlässt ein Geschäftsstellenreglement.
Dem Vorstand obliegt die Behandlung und Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Festsetzung von Vergünstigungen für die Mitglieder. Er bestellt ein Sekretariat.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt bei allen Geschäften mit; bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden zudem der Stichentscheid zu.
- Art. 9.11 Vertretung des Vereins
Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden.
- Art. 9.12 Beschlussfassung
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann die Behandlung des Geschäftes an einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstandsvorsitzende stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Finanzen

- Art. 10.2 Für die Verbindlichkeiten von IKAD haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 10.3 Nur der Vorstandsvorsitzende und der Sekretär haben das Recht im Namen von IKAD Aufträge zu erteilen oder Waren zu bestellen. Bestellungen oder Aufträge welche nicht vom Sekretär unterschrieben wurden, sind ungültig und werden von IKAD nicht bezahlt.

Aenderungen

- Art. 11.1 Die Statuten, das Leitbild und einzelne Reglemente können auf Antrag des Vorstandes abgeändert werden.
- Art. 11.2 Der Zusammenschluss von IKAD mit anderen Vereinen kann vom Vorstand beantragt werden und Bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- Art. 11.3 Die Auflösung von IKAD kann vom Vorstand beantragt werden und Bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung.
- Art. 11.4 Sollte bei der Auflösung von IKAD noch ein Vereinsvermögen bestehen, so fliesst das verbleibende Geld an das Internetportal www.Architektur-Forum.ch.
- Art. 11.5 Architektur-Forum.ch wird deshalb berücksichtigt, weil es in der Startphase, IKAD sowohl finanziell, als auch programmiertechnisch unterstützt hat. Zudem besteht ein starke Zusammenarbeit der beiden Branchen-Portale, von welcher zumindest am Anfang nur IKAD profitieren kann.

Diese Statuten wurden am Freitag 14. Juli 2005 von allen drei Vorstandsmitgliedern genehmigt.

Unterschrift: Urs Esposito Dipl. Arch. ETH

Unterschrift: Michael Meier Dipl. Arch. ETH